

1) Überprüft das Jobcenter bei AufstockerInnen die Arbeitsverhältnisse dahingehend, ob der Mindestlohn gezahlt wird?

Das Jobcenter Wuppertal ist rechtlich verpflichtet, Einkommen in tatsächlicher Höhe auf die SGB II-Leistungen anzurechnen. Als Behörde unterliegt das Jobcenter dem Amtsermittlungsgrundsatz, allerdings hat auch der Kunde eine Mitwirkungspflicht. Eine umfassende Überprüfung aller von den Kunden eingereichten Gehaltsnachweise hinsichtlich Einhaltung des Mindestlohns ist zwar aufgrund des großen Aufwandes nicht machbar, jedoch wird auf die Plausibilität der Zahlen geachtet.

2) Werden die Leistungsberechtigten bei der Einforderung des Mindestlohns vom Jobcenter unterstützt?

Das Jobcenter Wuppertal hat alle erwerbstätigen Leistungsberechtigten angeschrieben. Darin haben wir die Kundinnen und Kunden auf die Einführung des Mindestlohns hingewiesen und sie gebeten, den Einkommensnachweis von Januar 2015 vorzulegen (siehe auch Aussagen zur Plausibilität zu Frage 1). Darüber hinaus werden die Leistungsberechtigten von den Integrationsfachkräften, wenn Zweifel an der Einhaltung des Mindestlohns bestehen, eingeladen und zielgerichtet beraten.

3) Reduziert der Mindestlohn die Anzahl der ALG II-Leistungsberechtigten? Wenn Ja, wie viele Menschen sind nicht mehr auf zusätzliche Leistungen nach ALG II angewiesen?

Die Personengruppe der abhängig Beschäftigten im SGB II-Bezug ist bezüglich der Größe der Bedarfsgemeinschaft, der Höhe des Aufstockungsbetrags als auch der Art der Beschäftigung sehr heterogen. Die Zahl der abhängig Beschäftigten im SGB II-Bezug lag 2014 bei rund 7.200. Davon waren aber nur 1.200 in Vollzeit beschäftigt, der Rest verteilt sich auf Teilzeit und geringfügig beschäftigt. In vielen Fällen wird die Einführung des Mindestlohns nicht ausreichen, um ganz aus dem Leistungsbezug zu fallen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine belastbare Prognose nicht möglich, wie viele Menschen nicht mehr auf zusätzliche Leistungen angewiesen sein werden. Diese Einschätzung wird auch von der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter NRW geteilt. Ein weiterer Aspekt ist, dass der Mindestlohn für Langzeitarbeitslose erst nach 6 Monaten verbindlich ist. Da zwei Drittel der Leistungsbezieher in Wuppertal Langzeitarbeitslose sind, kann sich der Mindestlohn in diesen Fällen ggf. erst verspätet auswirken.

Da auf lokaler Ebene keine belastbaren Berechnungen möglich sind, muss auf bundesweite Simulationsstudien zurückgegriffen werden. So schätzt das bundeseigene Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dass von den derzeit 1,3 Millionen Aufstockern durch den Mindestlohn zwischen 57.000 und 64.000 nicht mehr auf ergänzende Leistungen angewiesen sein werden. Warum das so ist, hängt vor allem damit zusammen, dass viele Aufstocker nicht Vollzeit arbeiten

(können) und dass viele von ihnen nicht nur für sich, sondern für Partner und/oder Kinder mit sorgen müssen. Bricht man die Zahl der erwerbstätigen Aufstocker auf Wuppertal herunter, so wären dies rund 400 Personen, die nicht mehr auf ergänzende Leistungen angewiesen sein werden.

4) In welchem Umfang wird dadurch beim Jobcenter Wuppertal Geld eingespart?

Aufgrund der Heterogenität des Personenkreises mit jeweils sehr individuellen Fallkonstellationen ist es auch hier nur sehr schwer möglich, eine belastbare Schätzung vorzunehmen. Auch hier sei wieder auf eine Studie des IAB verwiesen: Sollte es aufgrund des Mindestlohns zu keinen Arbeitsplatzverlusten kommen, würden sich bundesweit die jährlichen Ausgaben für SGB II-Leistungen um 700 bis 900 Millionen Euro verringern. Wieder herunter gebrochen auf Wuppertal wären dies zwischen vier und fünf Millionen Euro.

5) Wie wirkt sich die Ersparnis auf die städtischen Mittel aus, welche die die Wuppertal für Leistungen nach ALG II zu leisten hat.

Nimmt man die Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Kosten der Unterkunft (KdU) zusammen und berücksichtigt den kommunalen Anteil an den KdU, dann verteilen sich die Gesamtkosten für Leistungen nach dem SGB II zwischen Bund und Kommune im Verhältnis von rund 2,4 zu 1. Berücksichtigt man dann noch, dass Erwerbseinkommen zunächst auf die Bundesleistungen angerechnet wird, dann ist davon auszugehen, dass der Bund finanziell deutlich mehr von der Einführung des Mindestlohn profitiert als die Kommune. Aber auch hier sind derzeit keine wirklich belastbaren Schätzungen möglich.